

## Anlage 2.1

### **Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) über die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen vom 19.12.2008**

#### **1 Zuwendungszweck, Geltungsbereich**

- 1.1 Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) fördert die Kosten des behinderungsbedingten Mehraufwandes von Kindern mit Behinderung und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, in Kindertageseinrichtungen bis zum Beginn der Schulpflicht nach diesen Richtlinien. Diese Richtlinien gelten nicht für Kinder in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen.
- 1.2 Schulpflichtige Kinder mit Behinderung werden gefördert, wenn zuvor das sonderpädagogische Förderverfahren gemäß § 19 Abs. 2 Schulgesetz durchgeführt, ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, ein entsprechender Förderort bestimmt wurde und die zuständige Leitung des festgelegten Förderortes das Kind zurückgestellt hat.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Der LWL entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Die Zuwendungen sind so bemessen, dass Kinder mit Behinderung bedarfsgerecht gefördert werden können und der Anspruch auf teilstationäre Eingliederungshilfe gegen den überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII aufgezehrt ist. Gesetzliche Ansprüche auf Leistungen gemäß §§ 30 SGB IX, 55 SGB XII bleiben unberührt.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

Die Förderung von Kindern mit Behinderung soll entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in §§ 4, 56 SGB IX, 22 SGB VIII, 8 KiBiz wohnortnah und möglichst gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung erfolgen. Die bedarfsgerechte Förderung von Kindern mit Behinderung erfolgt als kombinierte Maßnahme der Eingliederungs- sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

#### **3 Antragstellung**

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vom Träger einer Kindertageseinrichtung gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 über das örtliche Jugendamt beim LWL zu stellen. Eine Förderung beginnt spätestens zwei Monate nach Antragstellung, frühestens in jedem Jahr nach Haushaltsbeschluss durch die Landschaftsversammlung. Zur Antragstellung gehören die (amts-)ärztliche Stellungnahme, die pädagogische Stellungnahme der Kindertageseinrichtung und die Stellungnahme des Jugendamtes.

## **4 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- 4.1 Gemeinden, Städte und Kreise als Träger von Kindertageseinrichtungen,
- 4.2 anerkannte Träger der freien Jugendhilfe als Träger von Kindertageseinrichtungen,
- 4.3 Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- 4.4 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

## **5 Art und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Der LWL gewährt Zuwendungen in Form von Pauschalen, die nach Anzahl der anerkannten Kinder mit Behinderung und nach Trägerarten gestaffelt sind. Die Pauschalen werden für bis zu vier Kinder mit Behinderung pro Kindertageseinrichtung gewährt. Die Zuwendung für Einrichtungen mit einem Kind mit Behinderung setzt voraus, dass der Besuch einer anderen wohnortnahen Kindertageseinrichtung im gleichen Versorgungsbereich nicht zumutbar ist. Die Höhe der an die Träger von Kindertageseinrichtungen zu gewährenden Pauschalen ergibt sich aus der Anlage.
- 5.2 Für jedes anerkannte Kind mit Behinderung unter drei Jahren erhöht sich die Zuwendung um 2.500 Euro. Es ist das Alter zu Grunde zu legen, das das Kind drei Monate nach Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erreicht haben wird.
- 5.3 Für Kinder mit festgestelltem außergewöhnlich hohem Förderbedarf kann der LWL im Rahmen einer Härtefallregelung weitere Leistungen gewähren. Über Art und Umfang der erhöhten Leistung entscheidet der LWL aufgrund der Umstände des Einzelfalles.
- 5.4 Zusätzlich gewährt der LWL im Kindergartenjahr 2009/2010 für jedes nach diesen Richtlinien geförderte Kind mit Behinderung einen Betrag von 1.500 Euro an das örtliche Jugendamt. Dieser Betrag vermindert sich ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 jährlich um jeweils 25 % des Ausgangsbetrages.
- 5.5 Die Zuwendungen gemäß Ziffern 5.1 bis 5.4 vermindern sich bei einer nicht ganzjährigen Betreuung eines geförderten Kindes in der Kindertageseinrichtung für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. War das Ausscheiden des Kindes nicht vorhersehbar, kann die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt werden, längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres.
- 5.6 Der LWL kann in begründeten Einzelfällen Fahrtkosten in angemessener Höhe übernehmen, insbesondere wenn den Erziehungsberechtigten die Beförderung aus behinderungsbedingten Gründen nicht zumutbar ist, oder wenn damit der Tatbestand der Ziffer 5.1 Satz 3 ausgeschlossen wird.

- 5.7 Die Zuwendungen nach Ziffern 5.1 bis 5.4 ändern sich entsprechend den Tarifabschlüssen für kommunale Angestellte (TVöD VKA), Entgeltgruppe 9 Stufe 4. Die Änderung wird ab Beginn des auf die Änderung der Vergütung folgenden Kindergartenjahres wirksam.

## **6 Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- 6.1 der LWL festgestellt hat, dass die Kinder, für die eine Zuwendung beantragt wird, zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehören,
- 6.2 die Kindertageseinrichtung über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügt,
- 6.3 die Kindertageseinrichtung die Aufgaben insbesondere die Förderung von Kindern mit Behinderung nach dem KiBiz und auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
- 6.4 die Leitung der Kindertageseinrichtung und jeder Gruppe einer Fachkraft gemäß § 1 Personalvereinbarung übertragen ist und die Einrichtung über die erforderliche Mindestanzahl der pädagogischen Kräfte nach § 6 Abs. 1 und 2 Personalvereinbarung verfügt,
- 6.5 in der Konzeption der Kindertageseinrichtung gemäß § 11 KiBiz die Förderung von Kindern mit Behinderung verankert ist; in der Konzeption ist insbesondere darzustellen, wie die Kooperation mit anderen Kindertageseinrichtungen, mit anderen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und der Übergang zur Schule gestaltet ist; weiterhin ist ein Qualitätsentwicklungskonzept vorzuhalten, das § 11 KiBiz entspricht,
- 6.6 der Träger der Kindertageseinrichtung zusichert, dass unverzüglich eine Beratung durch den Spitzenverband, das Jugendamt oder durch den LWL in Anspruch genommen wird, wenn Anzeichen vorliegen, dass eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes mit Behinderung in der Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet werden kann,
- 6.7 die Gruppenstärke nach der Anlage zu § 19 KiBiz in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Satz 2 KiBiz (Kombination von Gruppentypen und Öffnungszeiten) nicht überschritten wird; im Rahmen dieser Gruppenstärke und nach Maßgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung können weitere nicht vom LWL geförderte Kinder mit Behinderung betreut werden.

## **7 Verwendung der Pauschalen**

- 7.1 Die Pauschalen können verwendet werden
- 7.1.1 für die Finanzierung des dem Träger der Kindertageseinrichtung gemäß § 20 Abs. 1 KiBiz obliegenden Trägeranteils für den behinderungsbedingten Mehraufwand für jedes vom LWL geförderte Kind,

- 7.1.2 für die Beschäftigung einer zusätzlichen Fachkraft (§ 1 Personalvereinbarung); bei der Förderung von einem Kind mit Behinderung sind mindestens 15 Fachkraftstunden zu leisten, bei zwei Kindern mit Behinderung mindestens 22 Fachkraftstunden, bei drei und mehr Kindern mit Behinderung mindestens 32 Fachkraftstunden,
- 7.1.3 für eine Absenkung der Gruppenstärke mit Zustimmung des örtlichen Jugendamtes, wenn eine heilpädagogische Fachkraft i.S.v. 8.2 in der Gruppe beschäftigt wird,
- 7.1.4 für die Qualifizierung (Fortbildung und Fachberatung) der mit der Förderung von Kindern mit Behinderung betrauten Kräfte.
- 7.2 Kombinationen der Verwendungsmöglichkeiten nach 7.1.2 und 7.1.3 sind möglich.
- 7.3 Bei Einhaltung der Mindeststundenzahl für die Zusatzkraft kann die Pauschale für weitere Leistungen für die geförderten Kinder verwendet werden, insbesondere für Motopädie und Beratungsleistungen für Therapie; für behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände können pro Kindergartenjahr maximal 10 % der Pauschale verwendet werden.
- 7.4 Der LWL kann weitere Verwendungen auf Antrag mit Stellungnahme des Jugendamtes bei kommunalen Kindertageseinrichtungen bzw. des jeweiligen Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege bei Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft genehmigen.
- 7.5 Geringfügige nicht verwendete Mittel können einer Rücklage zugeführt werden. § 20 Abs. 5 S. 2 KiBiz findet entsprechende Anwendung. Im Falle eines Trägerwechsels ist die Rücklage auf den neuen Träger zu übertragen. Die Mittel der Rücklage sind zu erstatten, wenn die Kindertageseinrichtung in einem Kindergartenjahr keine Förderung durch den LWL beantragt oder erhält.

## **8 Sonstige Zuwendungsregelungen**

- 8.1 Die Leitung der Kindertageseinrichtung soll entsprechend § 5 Absatz 2 Personalvereinbarung (ganz oder teilweise) freigestellt sein.
- 8.2 Eine der regelmäßig in der Gruppe tätigen Fachkräfte soll eine heilpädagogische Fachkraft sein; dazu gehören staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Diplom-, Master-, Bachelor-Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatliche anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit mindestens sechsmonatiger Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung. Auch andere Fachkräfte i.S.v. § 1 Personalvereinbarung können (weiter-) beschäftigt werden.
- 8.3 Die Kindertageseinrichtung erstellt für jedes Kind eine Bildungsdokumentation gemäß § 13 KiBiz; ergänzend dazu wird in einer Entwicklungsdokumentation dargestellt, welche Fortschritte in Bezug auf die Behinderung erreicht wurden,

welcher weiterer Hilfebedarf besteht und wie der Hilfebedarf realisiert werden soll. Der LWL kann im Einzelfall einen Bericht anfordern.

- 8.4 Bei Kindertageseinrichtungen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege wird eine Zuwendung für die Qualifizierung an den jeweiligen Spitzenverband als Pauschale gewährt. Die Zuwendung erfolgt auf Basis der Zuwendung des LWL an den jeweiligen Spitzenverband für das Kalenderjahr 2008 nach bisherigem Recht unter Fortschreibung im Verhältnis zur prozentualen Veränderung der Anzahl der insgesamt vom LWL geförderten Kinder.

## **9 Verwendungsnachweis**

- 9.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung erklärt gegenüber dem LWL die zweckentsprechende Verwendung der LWL-Leistungen und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis dar. § 20 Abs. 4 S. 2 bis 5 KiBiz gilt entsprechend.
- 9.2 Eine im Verwendungsnachweis festgestellte Überzahlung soll bei einer weiteren Förderung mit weiteren Bewilligungen für die Kindertageseinrichtung verrechnet werden. Zinsen für angefallene Überzahlungen werden hierbei nicht erhoben. Sofern eine Verrechnung nicht möglich ist, erfolgt eine Rückforderung nach 10.5.
- 9.3 Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege weisen die Verwendung der Pauschalen nach 8.4 über ein Berichtswesen nach.

## **10 Verfahrensregelungen**

- 10.1 Für die Beantragung von Zuwendungen und für den Verwendungsnachweis sind die dazu vom LWL vorgegebenen Formulare zu benutzen.
- 10.2 Nach Feststellung der Fördervoraussetzungen gewährt der LWL die Zuwendung in Form eines Zuwendungsbescheides, in dem der Förderzeitraum festgelegt wird; dieser reicht bei mindestens dreijährigen Kindern in der Regel bis zum Beginn der Schulpflicht.
- 10.3 Die Zuwendung kann im Falle der Nichteinhaltung von Zuwendungsvoraussetzungen auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung berechtigt den LWL zur Rückforderung der Zuwendung. Dies gilt insbesondere, wenn der Träger nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides der Kindertageseinrichtung kein Zusatzpersonal nach 7.1.2 beschäftigt oder die Gruppenstärke nicht nach 7.1.3 absenkt.
- 10.4 Das weitere Bewilligungs-, Auszahlungs- und Rückforderungsverfahren regelt sich nach den im Zuwendungsbescheid dazu gemachten Ausführungen.
- 10.5 Für die Bewilligung, die Auszahlung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - VV - und die Verwaltungsvor-

schriften für die Zuwendungen an Gemeinden - VVG - sowie das Haushaltsgesetz des Landes NRW entsprechend, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **11 Vereinbarung nach § 75 SGB XII**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Eckpunkte dieser Richtlinien in einer Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege deskriptiv zu verankern und sich darin zur Beteiligung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege bei einer wesentlichen Änderung dieser Richtlinien zu verpflichten. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege können den LWL zu einer Änderung dieser Richtlinien auffordern.

## **12 Ausnahmeregelungen**

Der LWL kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Richtlinien zulassen. Dem LWL-Landesjugendhilfeausschuss Westfalen wird dazu jährlich berichtet.

## **13 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 13.1 Bisherige Schwerpunkteinrichtungen können einmalig für das Kindergartenjahr 2009/2010 statt den Zuwendungen nach diesen Richtlinien eine Erstattung ihrer tatsächlichen Kosten nach bisherigem Recht unter Anrechnung der Leistungen gemäß KiBiz beantragen.
- 13.2 Im Kindergartenjahr 2008/2009 anerkannte Schwerpunkteinrichtungen können die Pauschalen gemäß Ziffer 5.1 bis 5.4 pro Schwerpunktgruppe beantragen.
- 13.3 Die Richtlinien treten am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder vom 19.03.1993, zuletzt geändert am 13.04.2004 außer Kraft.

## Anlage zu Ziffer 5.1

	<b>LWL-Pauschalen nach Ziffer 5.1 €</b>
<b>Kommunale Träger nach § 20 Abs. 1 Satz 4 KiBiz</b>	
1 Kind	14.160
2 Kinder	16.308
3 Kinder	21.456
4 Kinder	22.608
<b>Kirchliche Träger nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KiBiz</b>	
1 Kind	13.404
2 Kinder	14.796
3 Kinder	19.188
4 Kinder	19.584
<b>Freie Träger nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KiBiz</b>	
1 Kind	13.632
2 Kinder	15.264
3 Kinder	19.896
4 Kinder	20.532
<b>Elterninitiativen nach § 20 Abs. 1 Satz 3 KiBiz</b>	
1 Kind	13.068
2 Kinder	14.136
3 Kinder	18.204
4 Kinder	18.276

## Anlage 2.2

<b>Federführende Abteilung:</b> LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht		<b>Datum:</b> 18.11.2008	<b>DrucksacheNr.:</b> <b>12/1489</b>	
<b>Status:</b> Ö	<b>Datum:</b> 12.12.2008	<b>Gremium:</b> Landesjugendhilfeausschuss	<b>Berichterstattung:</b> Herr Meyer	
Ö	18.12.2008	Finanzausschuss	Herr Meyer	
Ö	19.12.2008	Landschaftsausschuss	Herr Meyer	
<b>Betreff:</b> 1. Richtlinien zur Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen 2. Förderung von Kindern mit Behinderung unter drei Jahren				
<b>1</b>	Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	nein	X	ja, zu 2.
	Im Haushaltsplan vorgesehen?	nein	X	ja, im Hpl., Produktgruppe 0601
	Im Wirtschaftsplan vorgesehen?	nein		ja, im Wi-Plan
<b>2</b>	Die Leistungen sind	<b>3</b>	<b>Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:</b>	
	X freiwillig	§ 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII §§ 53, 97 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII (Ggf. weitergehende Erläuterungen siehe Begründung, Seite/Ziffer )		
	durch Gesetz/Verordnung pp.			
	durch Ausschussbeschluss des LWL			
<b>4</b>	Investitionskosten/einmalige Auszahlungen:	<b>5</b>	Jährliche ergebnisrelevante Folgekosten:	<b>6</b> Hinweise
Insgesamt:	EUR	Insgesamt:	3 Mio. EUR	Ergänzende Darstellung zu den ergebnis- und/oder zahlungsrelevanten Auswirkungen (Investitionskosten, Folgekosten, Finanzierung pp.) siehe in der Begründung unter Ziffer VI
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	-- EUR	
Belastung LWL:	EUR	Belastung LWL:	3 Mio. EUR	

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Landschaftsausschuss beschließt die Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) über die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder vom 19.03.1993, zuletzt geändert am 13.02.2004 außer Kraft.
2. Im Zuge des allgemeinen Ausbaus der Versorgung von Kindern unter drei Jahren werden künftig im Rahmen der Eingliederungshilfe auch Kinder mit Behinderung in dieser Altersgruppe gefördert. Es wird davon ausgegangen, dass im Kindergartenjahr 2009/10 100 Kinder, in den beiden folgenden Kindergartenjahren jeweils weitere 200 Kinder gefördert werden.
3. Der Landschaftsausschuss ermächtigt den Landesjugendhilfeausschuss zu Änderungen der Richtlinien ohne finanzielle Auswirkungen.

## **Zusammenfassung**

Mit den in der **Anlage 1** vorgelegten Richtlinien soll die Förderung von Kindern mit Behinderung bis zum Beginn der Schulpflicht auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sind davon nicht betroffen. Damit sind folgende Änderungen verbunden:

1. Zusammenfassung der Hilfen in integrativer Erziehung und in Schwerpunkteinrichtungen
2. Finanzierung von bis zu 4 Kindern mit Behinderung pro Einrichtung, degressive Staffelung
3. Pauschalierung der Leistungen bei Haushaltsneutralität für den LWL auf Basis der bisher anerkannten Kinder
4. Anpassung an das Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
5. Flexibilisierung der Mittelverwendung (Zusatzpersonal bzw. Absenkung der Gruppenstärke)
6. Verwaltungsvereinfachung
7. Förderung von Kindern mit Behinderung unter drei Jahren (im Anschluss an das Modellprojekt 2007/2008)

## **14 Gliederungsübersicht**

- 15 I Ausgangslage / Regelungsbedarf
- II Derzeitiges System der Versorgung von Kindern mit Behinderung
- III Interessenlage der Jugendämter und der Freien Wohlfahrtspflege
- IV Problematik der erst nach Beginn des Kindergartenjahres anerkannten Kinder
- V Leistungen für Kinder unter drei Jahren
- VI Haushaltsneutralität, Risiken, Mehrkosten für Kinder unter drei Jahren
- VII Wesentliche Inhalte der Neuregelung

## **Begründung**

### **16 I Ausgangslage / Regelungsbedarf**

Im Dezember 2007 hat der Landesjugendhilfeausschuss eine Übergangsregelung zur Versorgung von Kindern mit Behinderung (hier und im Folgenden immer einschl. der von Behinderung bedrohten Kinder) beschlossen. Hintergrund war, dass eine schnelle Anpassung an das erst im Oktober 2007 beschlossene KiBiz erforderlich war, aber eine endgültige Regelung erste Erfahrungen zu den praktischen Auswirkungen des KiBiz voraussetzt.

Im Rahmen des Arbeitskreises „Versorgung von Kindern mit Behinderung“ beim LWL<sup>1</sup> wurde daher ab Sommer 2008 auf der Basis der ersten Erfahrungen mit dem KiBiz und

---

<sup>1</sup> Mitglieder sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und drei Jugendämter einer kreisfreien Stadt, eines Kreises und einer kreisangehörigen Stadt.

auf Vorschlag der Verwaltung Übereinstimmung erzielt, dass die bisherigen Hilfen in Integrativer Erziehung und in Schwerpunkteinrichtungen zusammengefasst werden sollten. Dabei wurde bei vielen Eckpunkten der mit dieser Vorlage vorgelegten Richtlinien Konsens erzielt.

Ein weiterer Anlass zur Neuregelung ist, dass die Leistungen des LWL bisher nur für Kinder ab 3 Jahren gewährt werden. Es ist nicht vermittelbar, dass die Angebote für Kinder unter drei Jahren massiv ausgebaut werden, Kinder mit Behinderung aber davon ausgeschlossen sind. Zudem hat das im Sommer 2008 abgeschlossene und vom Landesjugendhilfeausschuss in seiner September-Sitzung mit großer Zustimmung zur Kenntnis genommene Modellprojekt ergeben, dass eine frühzeitige Hilfe gerade unter dem Aspekt der Eingliederungshilfe effektiv ist. Der Beschlussvorschlag zu 2. ist erforderlich, da die Förderung von Kindern unter drei Jahren auch in Heilpädagogischen Tageseinrichtungen ermöglicht werden soll, auch wenn dies z.B. im Hinblick auf lange Fahrtzeiten für Kleinkinder die Ausnahme bilden muss.

Mit dem Beschlussvorschlag zu 3. soll die Zuständigkeit für die Richtlinien an den Landesjugendhilfeausschuss delegiert werden. Damit kann dieser Ausschuss Änderungen beschließen, die keine finanziellen Auswirkungen haben. Die Rechte des Landschaftsausschusses und des Finanzausschusses bleiben dabei gewahrt, da jede finanziell relevante Änderung nur im Rahmen des LWL-Haushalts möglich ist, der im Finanzausschuss und im Landschaftsausschuss vorberaten wird. Die Delegation sollte bei der nächsten Änderung der Zuständigkeitsordnung berücksichtigt werden.

## II Derzeitiges System der Versorgung von Kindern mit Behinderung

Nachfolgend wird das heutige System der Versorgung von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen dargestellt:

1. **Heilpädagogische Tageseinrichtungen**  
8 Kinder/Gruppe, ausschließlich Kinder mit Behinderung
2. **Schwerpunkteinrichtungen**  
20 Kinder/Gruppe, davon 5 Kinder mit Behinderung
3. **Integrative Erziehung**  
20 – 25 Kinder/Gruppe, davon max. 3 Kinder mit Behinderung pro Einrichtung

Stand: 01.10.2008	Kinder	Einrichtungen
Heilpädagog. Tageseinrichtungen	2.150	78
Schwerpunkteinrichtungen	820	130
Integrative Erziehung	4.700 anerkannt 4.300 gefördert	2.060

(Daten gerundet)

### III Interessenlage der Jugendämter und der Freien Wohlfahrtspflege

#### 1. Jugendämter

Die Jugendämter haben ein wesentliches Interesse daran, dass die Regelungen des LWL zu einer transparenten, einfach umzusetzenden und nicht im Widerspruch zum KiBiz stehenden Lösung führen.

In der Übergangslösung war dies nicht durchgängig der Fall: Der LWL übernimmt als Interessensquote<sup>2</sup> einen Teil des Jugendamtsanteils an den KiBiz-Pauschalen für Kinder mit Behinderung und zahlt diesen Anteil auch an den Träger aus. Dafür müssen die Jugendämter den vom LWL übernommenen Teilbetrag aus ihrer KiBiz-Leistung an den Träger herausrechnen; dies ist mit großem Aufwand verbunden.

Künftig soll das Verfahren umgekehrt gestaltet und zudem pauschaliert werden: Die Jugendämter zahlen die volle KiBiz-Leistung an den Träger aus. Dafür zahlt der LWL den übernommenen Jugendamtsanteil direkt an die Jugendämter aus. Dieser Betrag wird zudem nicht mehr für jedes einzelne Kind unter Zugrundelegung des jeweiligen Gruppentyps / KiBiz und der Trägerart errechnet. Den Jugendämtern soll vielmehr ein fester Betrag pro Kind gezahlt werden.

Außerdem schlägt die Verwaltung vor, diese Interessensquote bis 2013 in vier Schritten auf Null zu reduzieren, da die wohnortnahe Förderung von Kindern mit Behinderung heute nicht mehr umstritten ist, das System weitgehend etabliert ist und eine Anreizförderung für die Jugendämter daher nicht mehr erforderlich erscheint.

Ausgangsbetrag	1.500 EUR
2009/10	1.125 EUR
2010/11	750 EUR
2011/12	375 EUR
2012/13	0 EUR

Dies führt insgesamt zu einer Einsparung von rund 8,5 Mio. EUR.

#### 2. Freie Wohlfahrtspflege

Die Freie Wohlfahrtspflege hat gefordert, dass der LWL seine Leistungen ebenfalls entsprechend der 9 Gruppentypen des KiBiz staffelt, die unterschiedliche Belastung der Träger damit ausgleicht und auf diese Weise im Ergebnis sichergestellt ist, dass jedes Kind in gleichem Umfang (KiBiz- und LWL-Mittel) gefördert wird.

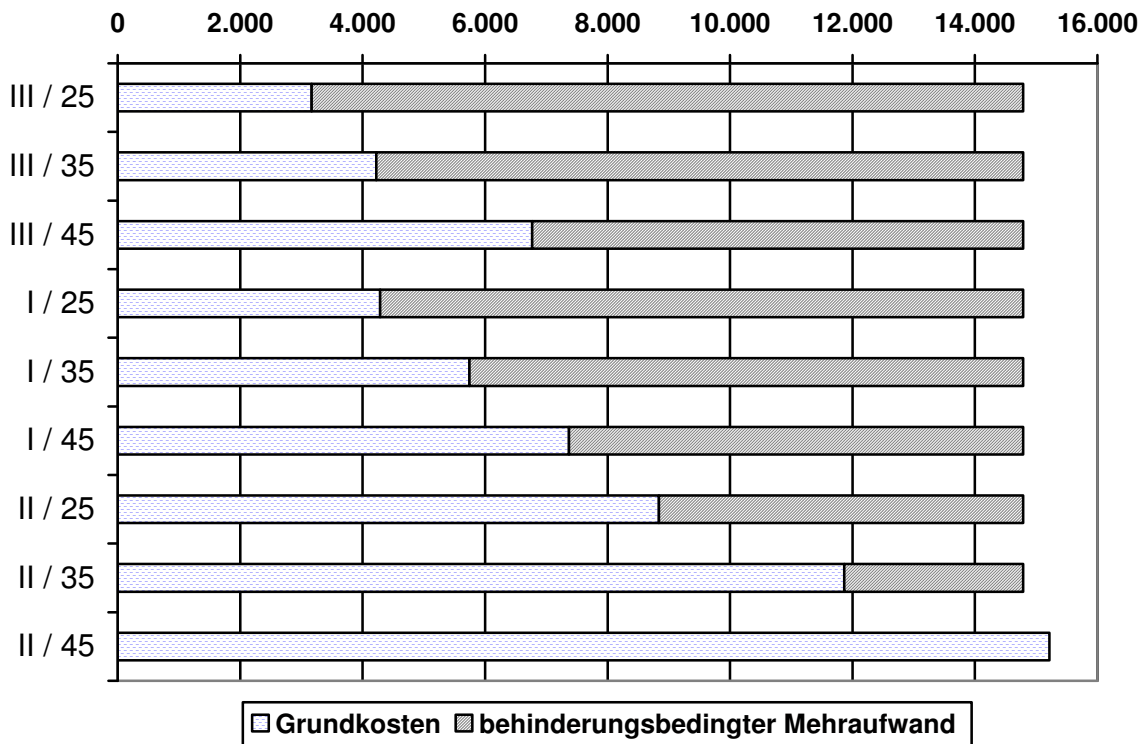
Dieses Interesse der Freien Wohlfahrtspflege ist verständlich vor dem Hintergrund der einheitlichen KiBiz-Pauschale für Kinder mit Behinderung in Höhe von 14.788 Euro. Diese einheitliche Pauschale führt dazu, dass

- je höher die reguläre Pauschale ist, die für jedes Kind ohne Behinderung gezahlt wird (Alter des Kindes und Betreuungszeit),

---

<sup>2</sup> Bisher hat der LWL einen Teil der von den Jugendämtern zu finanzierenden KiBiz-Mitteln übernommen. Damit soll erreicht werden, dass die Jugendämter die integrative Förderung (statt einer voll zu Lasten des LWL gehenden Unterbringung in heilpädagogischen Einrichtungen) aktiv unterstützen.

- desto geringer der Anteil für den behinderungsbedingten Mehraufwand ausfällt.



Die Umsetzung der Forderung hätte jedoch auf der Basis von bis zu vier zu fördernden Kindern pro Einrichtung zu rund 150 Pauschalen geführt. Eine Verminderung von Verwaltungsaufwand bedeutet dies nicht. Die Träger haben sich daher auf die Lösung des LWL eingelassen (wenn auch nur mit Bedenken), wonach

- die Pauschalen für 3-6 jährige Kinder im Wege einer Durchschnittsberechnung nach den Anmeldedaten zum 15.03./KiBiz ermittelt wurden und
- für Kinder unter drei Jahren ein einheitlicher Zuschlag von 2.500 EUR geleistet wird.

Damit lassen sich im Regelfall angemessene Förderbedingungen erzielen. In ungünstigen Fällen ergeben sich Differenzen von knapp 1.000 EUR / Kind. Die Verwaltung hält dies für vertretbar.

#### IV Problematik der erst nach Beginn des Kindergartenjahres anerkannten Kinder / KiBiz

Zudem haben die Beteiligten im Arbeitskreis „Versorgung von Kindern mit Behinderung“ vereinbart, gegenüber dem Land weiterhin den dringenden Wunsch nach einer stärkeren Berücksichtigung der Besonderheiten der Förderung von Kindern mit Behinderung geltend zu machen. Das Land hat den Landesjugendämtern im Rahmen der Bewilligung im April 2008 zu Recht vorgegeben, dass die Bewilligung hinsichtlich der Kinder mit Behinderung unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch den LWL erfolgt.

Hingegen ist es nach den Vorgaben des Landes nicht möglich, dass die Landesjugendämter bzw. die Jugendämter über die ursprüngliche Beantragung zum 15.03. hinaus weitere Kinder mit KiBiz-Mitteln fördern. Dies ist jedoch im Hinblick auf die nicht geringe

Anzahl von Kindern, deren Behinderung erst nach Eintritt in den Kindergarten offenbar wird, nicht befriedigend.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Landschaftsverband Rheinland Mitte des Jahres beschlossen hat, in diesen Fallkonstellationen eine Ausfallgarantie in Höhe von rund 8.000 Euro pro Kind zu übernehmen. Bei rund 1.000 nachträglich anerkannten Kindern würde dies zu Mehrkosten von 8 Mio. EUR führen. Die Verwaltung beabsichtigt nicht, eine Ausfallgarantie zu übernehmen, da es Aufgabe des Landes ist, das im KiBiz nicht berücksichtigte Problem der nachträglich anerkannten Kinder zu lösen.

## **V Leistungen für Kinder u3**

In den Richtlinien ist vorgesehen, dass der LWL künftig auch Leistungen für Kinder mit Behinderung unter drei Jahren gewährt. Dazu hat der LWL nach Beschlussfassung im Landesjugendhilfeausschuss im Kindergartenjahr 2007/2008 ein Modellprojekt bei der Universität Bremen in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse im Ausschuss im September 2008 vorgelegt wurden. Untersucht wurde die Fragestellung, ob und unter welchen Rahmenbedingungen Leistungen für Kinder unter drei Jahren unter dem Aspekt der Eingliederungshilfe effektiv sind. (Anmerkung: Nicht Gegenstand der Untersuchung war, ob die Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen unter dem Aspekt der Jugendhilfe sinnvoll ist. Dies ist inzwischen allgemeine Auffassung und sogar durch einen Rechtsanspruch für Kinder ab 1 Jahr ab 2013 / KiFög rechtlich abgesichert).

Die eindrucksvollen Ergebnisse des Projekts in Kurzform sind:

1. Frühzeitige und gezielte Hilfen sind auch unter den Zielsetzungen der Eingliederungshilfe wirksam.
2. Die Folgen einer Behinderung können mindestens gemildert werden; einer sekundären Behinderung kann oftmals entgegengewirkt werden.
3. Bei drohenden Behinderungen können Entwicklungsrückstände teilweise sogar vollständig aufgehoben werden.

Im Hinblick auf die Fördersystematik des KiBiz für Kinder mit Behinderung ist die Frage nach der richtigen Höhe der LWL-Leistungen besonders schwierig. Im Ergebnis sollen diese Kinder einen einheitlichen Zuschlag von 2.500 Euro erhalten. Im Arbeitskreis „Versorgung von Kindern mit Behinderung“ wurde vereinbart, nach zwei Jahren auszuwerten, ob dieser Betrag zu niedrig bzw. zu hoch ist.

Der LVR verfährt im Ergebnis vergleichbar: Die dortigen integrativen Gruppen bestehen aus 15 Kindern, davon 5 Kinder mit Behinderung. Soweit Kinder mit Behinderung unter drei Jahren aufgenommen werden, muss die Anzahl der Kinder mit Behinderung abgesenkt werden (Bsp. 14 Kinder, davon 4 Kinder mit Behinderung, davon ein Kind unter drei Jahren).

## **VI Haushaltsneutralität / Haushaltsrisiken / Mehrkosten für Kinder unter drei Jahren**

Die Umstellung auf das neue Förder- und Finanzierungssystem erfolgt für den LWL haushaltsneutral. Auf der Basis der bisher in integrativer Erziehung und Schwerpunkt-einrichtungen geförderten 5.600 Kindern (einschließlich von 400 kostenneutralen Kin-

dern) und den heutigen Belegungsstrukturen, führt das neue Finanzierungssystem nicht zu Mehrkosten.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass jede Veränderung eines Finanzierungssystems auch finanzielle Risiken beinhaltet. So können Einrichtungen, die im Rahmen der bisherigen Integrativen Erziehung drei Kinder betreuen, die Förderung eines weiteren Kindes beanspruchen. Umgekehrt bestünden aber bei Beibehaltung der Förderung von max. drei Kindern die - für den LWL kostenintensivere - Alternative, dass das 4. Kind in einer anderen Einrichtung aufgenommen wird, das bisher kein oder nur ein Kind mit Behinderung betreut.

Die künftige Förderung von Kindern unter drei Jahren führt hingegen zu Mehrkosten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der LWL - wie der LVR – einen behutsamen Einstieg in die Förderung von Kindern unter drei Jahren plant (bis zu 500 Kindern bis 2011/12). Die Mehrkosten von 3 Mio. Euro sind im Haushaltsplanentwurf 2009 berücksichtigt: Band 1, Produktgruppe 0601, Teilergebnisplan Seite 276, Zeile 15 (siehe auch Erläuterungen Seite 278, letzter Abschnitt).

Das vorgeschlagene Auslaufen der teilweisen Übernahme des Jugendamtsanteils / Ki-Biz führt zu einer Kostenreduzierung von 8,5 Mio. EUR in 4 Jahren.

## **VII Wesentliche Inhalte der Neuregelung**

### **1 Zusammenführung von Integrativer Erziehung und Schwerpunkteinrichtungen**

Zunächst sollen die bisherigen Hilfeformen in integrativer Erziehung und in Schwerpunkteinrichtungen zusammengeführt werden. Im Vergleich zu den heilpädagogischen Einrichtungen sind die Unterschiede dieser Hilfearten ohnehin relativ gering gewesen; zudem haben sich auf Grund des Bedarfs in der Praxis bereits Mischformen zwischen integrativer Erziehung und Schwerpunkteinrichtungen entwickelt, so dass es konsequent ist, diese beiden Hilfeformen zusammenzuführen.

### **2 Pauschalierung**

Die LWL-Leistungen werden pauschaliert, damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Verfahrensvereinfachung geleistet. Damit folgt der LWL auch einer Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt aus dem Jahre 2004. Diese hatte in ihrem Teilbericht zum Landesjugendamt neben einem bedarfsgerechten Ausbau der integrativen Erziehung die Pauschalierung der LWL-Leistungen empfohlen.

### **3 Vereinfachter Verwendungsnachweis**

Damit entfällt zudem für alle Beteiligten der Aufwand bei der Verwendungsnachweisprüfung. Hier reicht künftig analog zum Kinderbildungsgesetz ein vereinfachter Verwendungsnachweis, mit dem die Träger die zweckentsprechende Mittelverwendung versichern. Dabei erfolgt jährlich eine Stichprobe in begrenztem Umfang. Nach den bisherigen Planungen der Verwaltung sollen pro Jahr bis zu 100 der insgesamt über 2.000 betroffenen Einrichtungen geprüft werden.

#### **4 Art und Höhe der Pauschalen**

Die Pauschalen werden für bis zu vier Kindern pro Einrichtung gewährt. Damit soll

- bei einem Kind eine 0,5 Stelle,
- bei zwei Kindern eine 0,75 Stelle und
- ab dem dritten Kind eine volle Stelle

finanziert werden können.

Wegen der unterschiedlichen Trägeranteile im KiBiz ist es darüber hinaus erforderlich, die LWL-Pauschalen zusätzlich nach Trägerarten zu differenzieren.

Die Höhe der Pauschalen ergibt sich aus der **Anlage zu Ziffer 5.1 der Richtlinien** (vorletzte Seite der Gesamtvorlage). Die Gesamtrechnung einschließlich der KiBiz-Mittel ergibt sich aus der **Anlage 2** (letzte Seite der Gesamtvorlage).

Wie bisher ist für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf eine Härtefallregelung erforderlich. Ebenso kann der LWL Fahrtkosten übernehmen, insbesondere, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist.

#### **5 Flexibilisierung der Mittelverwendung**

Darüber hinaus soll die Mittelverwendung zu Gunsten der Träger und Jugendämter flexibilisiert werden. Künftig soll alternativ zur Beschäftigung einer Zusatzkraft ermöglicht werden, dass der Träger in Abstimmung mit dem Jugendamt die Gruppenstärke absenkt.

Damit geht der LWL einen deutlichen Schritt in Richtung des Fördersystems des LVR. Bisher wurde oft kritisiert, dass die beiden Systeme sich deutlich unterscheiden, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass aus Sicht des Kindes die Beschäftigung einer Zusatzkraft und die Gruppenstärkenabsenkung gleichermaßen eine Verbesserung des Personalschlüssels bedeuten.

Bisher konnten die LWL-Zuschüsse nur für Zusatzpersonal verwendet werden. Künftig wird auch ermöglicht, die Gruppenstärke abzusenken, so dass über die LWL-Mittel die geringeren KiBiz-Pauschalen ausgeglichen werden können. Wegen der damit verbundenen Auswirkungen auf die kommunale Jugendhilfeplanung ist diese Lösung nur mit Zustimmung des Jugendamtes möglich. Damit ist es möglich, neben dem bisherigen westfälischen Weg (Zusatzpersonal) auch die rheinische Lösung (Gruppenstärkenabsenkung) zu wählen. Die Verwaltung geht allerdings davon aus, dass dies jedenfalls kurzfristig nicht in größerem Umfang realisiert werden kann, da wegen des geplanten Ausbaus u3 auf eine durchschnittliche Versorgungsquote von 32 % in NRW hier noch erheblich Unsicherheiten über den künftigen Platzbedarf bestehen.

Wegen der Pauschalierung wird es Konstellationen geben, in denen die tatsächlichen Kosten die Höhe der Pauschalen nicht erreichen. Daher wird den Trägern die Möglichkeit eröffnet, wie bisher in den Schwerpunkteinrichtungen weitere Dienstleistungen wie zum Beispiel Motopädie aus der Pauschale zu finanzieren. In beschränktem Umfang können auch Sachkosten (z.B. behinderungsgerechtes Spielmaterial) finanziert werden.

#### **6 Fördervoraussetzungen**

Zentrale Anforderungen an qualitativ gute Leistungen für Kinder mit Behinderungen werden als Fördervoraussetzungen ausgestaltet. Dazu gehören z.B.

- die Feststellung der Behinderung auf Basis einer (amts-)ärztlichen Stellungnahme,
- eine Konzeption, in der die Förderung von Kindern mit Behinderung verankert ist, und ein Qualitätsentwicklungssystem gemäß § 11 KiBiz,
- die Aufgabenwahrnehmung, insbesondere der Förderung von Kindern mit Behinderung nach dem KiBiz und im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung,
- die Einhaltung der Gruppenstärke gemäß KiBiz,
- die Ergänzung der Bildungsdokumentation um eine behinderungsspezifische Planung der Hilfe.

## **7 Übergangsregelungen für bisherige Schwerpunkteinrichtungen**

Diese Sonderregelungen beinhalten die Möglichkeit, für ein weiteres Jahr wie bisher die tatsächlichen Kosten abzurechnen. Außerdem können bestehende Schwerpunkteinrichtungen mit zwei oder mehreren Schwerpunktgruppen (ca. 30 Einrichtungen) künftig bis zu 4 Kinder pro Gruppe abrechnen, da diese zusätzlichen Gruppen bedarfsgerecht sind.

Motiv für diese Regelungen ist, dass die Träger von Schwerpunkteinrichtungen – in jedem Einzelfall mit Zustimmung des LWL – eine Infrastruktur aufgebaut haben, die dem Grunde nach eine prinzipiell unbefristete Finanzierungszusage des LWL beinhaltet und hinsichtlich der Investitionskostenfinanzierung mit zum Teil noch langfristigen Zweckbindungsfristen verbunden ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Einrichtung von Schwerpunktgruppen oft auf Initiative des LWL erfolgte.

Anlage zur Vorlage

	Gesamtförderung € Daten gerundet	abzügl. Land-KiBiz €	abzügl. JA – KiBiz €	LWL- Leistung an Träger €	LWL- Leistung an JA €
Kommunale Träger					
1 Kind	22.000	2.979	4.867	14.160	1.125 pro Kind
2 Kinder	32.000	5.959	9.734	16.308	
3 Kinder	45.000	8.939	14.601	21.456	
4 Kinder	54.000	11.919	19.468	22.608	
Kirchliche Trä- ger					
1 Kind	22.000	3.568	5.034	13.404	1.125 pro Kind
2 Kinder	32.000	7.136	10.068	14.796	
3 Kinder	45.000	10.704	15.103	19.188	
4 Kinder	54.000	14.272	20.137	19.584	
Freie Träger					
1 Kind	22.000	3.309	5.056	13.632	1.125 pro Kind
2 Kinder	32.000	6.619	10.113	15.264	
3 Kinder	45.000	9.929	15.170	19.896	
4 Kinder	54.000	13.239	20.227	20.532	
Elterninitiativen					
1 Kind	22.000	3.581	5.349	13.068	1.125 pro Kind
2 Kinder	32.000	7.163	10.698	14.136	
3 Kinder	45.000	10.745	16.047	18.204	
4 Kinder	54.000	14.326	21.397	18.276	